

Herrn
Walter Steinmann
Direktor
Bundesamt für Energie (BFE)

3003 Bern

Bern, den 1. März 2002

Vernehmlassung Änderung Energieverordnung: Angaben des Treibstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen von neuen Personenwagen Stellungnahme des Schweizerischen Strassenverkehrsverbands FRS

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Energieverordnung (Angaben des Treibstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen von neuen Personenwagen) Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich erachtet der Schweizerische Strassenverkehrsverband FRS die vorgeschlagene Warendeklaration mit einer Kategorieneinteilung als zweckmässig. **Wir sind aber der Meinung, dass für ein Energielabel (Warendeklaration) die Kategorieneinteilung in Übereinstimmung mit der EU und zeitgleich mit den wichtigsten Produktions- und Nachbarländern eingeführt werden muss.** Die Erwähnung der Treibstoffkosten über 100'000 Kilometer lehnen wir ab. Eventualiter können die jährlichen Kosten (z.B. 15'000 Kilometer) angegeben werden. Der Begriff „Verkaufsdokumente“ kommt in der Richtlinie 1999/94/EG nirgends vor. Wir beantragen deshalb dessen Streichung. Weiter fordern wir, dass die Tafel im Format 70 mal 50 Zentimeter gemäss Richtlinie 1999/94/EG wahlweise auch als Bildschirmanzeige dargestellt werden kann. In Inseraten, Anzeigen und Plakaten sowie in Radio- und TV-Werbung sollen Verbrauchsangaben nur obligatorisch sein, wenn Fahr- und Motorleistungen sowie der

Verbrauch das Hauptargument der Werbung sind. Die Bewertung mit den Kategorien A bis G soll als Minimallösung gemäss beiliegendem Beispiel in die Daten-/Preisblätter integriert werden können, was ein einziges A4-Formular pro Exponat bedeutet. Der Leitfaden wird vom Bundesamt für Energie (BFE) in Auftrag gegeben und finanziert.

II. Detailbemerkungen

Vorab ist nochmals festzuhalten, dass der Strassenverkehrsverband FRS einer Warendeclaration über den Treibstoffverbrauch von Personenwagen grundsätzlich positiv gegenübersteht. Wir sind jedoch der Auffassung, dass diese Warendeclaration einfach, verständlich und sachgerecht gestaltet sein muss. – Dies nicht nur im Interesse einer übersichtlichen und transparenten Information der Konsumenten, sondern auch im Dienst einer praktischen und einfachen Anwendung bzw. Handhabung für jeden einzelnen Garagisten.

Seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts werden in den Ausstellungsräumen der Markenvertreter zum Kauf angebotene neue Personenwagen gemäss der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) mit Daten-/Preisblättern versehen. Ausserdem kommen die Schweizer Automobil-Importeure im Sinne von Art. 2 EnG und Art. 11 EnV dem Wunsch nach umfassenden Verbrauchsinformationen neuer Personenwagen seit Jahren nach. Diese beinhalten insbesondere die Treibstoffangaben in Liter/100 km in allen Preislisten mit allen drei Werten (städtisch, ausserstädtisch und gesamt) seit 1996 (als freiwillige Vereinbarung mit dem TCS seit 1997). Gleichzeitig wurden die Daten-/Preisblätter an Ausstellungsfahrzeugen bei den Markenvertretungen und sogar am Internationalen Automobilsalon von Genf ergänzt. Dies macht den Autosalon zur weltweit einzigen Ausstellung, die mit vollständigen Verbrauchsangaben aufwartet. Im Jahr 2000 wurden diese Angaben durch die CO₂-Werte in Gramm pro Kilometer (g/km) erweitert. Im Jahr 2001 wurden die Treibstoffverbräuche und CO₂-Werte aller auf dem Schweizer Markt erhältlichen Personenwagen auf der Internetseite www.auto-schweiz.ch veröffentlicht, was eine Weltpremiere bedeutete. Mit rund 7'000 Besuchen pro Monat wurde dieses Angebot im letzten Jahr rege benutzt. Über besagten Internetauftritt wurde die Öffentlichkeit seit Februar letzten Jahres wiederholt mit Pressemitteilungen, Inseraten, Falblättern und Korrespondenzklebern informiert.

III. Bemerkungen zu einzelnen Ziffern des neuen Anhangs 3.6

1. Geltungsbereich Bst. a

Änderungsantrag: ein zulässiges Gesamtgewicht von höchstens 3500 kg haben und über maximal neun Sitzplätze (...)

Bemerkung: Analoge Formulierung gemäss einschlägigen Bestimmungen der Bundesrechtsordnung.

2. Informationen zum Treibstoffverbrauch (...)

Bemerkungen: Wie eingangs erwähnt, werden in den Ausstellungsräumen der Markenvertreter neue Personenwagen seit Jahren gemäss der PBV mit einem Daten-/Preisblatt angeschrieben. Diese Daten-/Preisblätter enthalten nebst den Preisen für Fahrzeug und Optionen auch technische Daten und die Treibstoffverbrauchsangaben gemäss Richtlinie 1999/94/EG (Treibstoffverbrauch in l/100 km, CO₂-Emissionen in g/km). Die im Anhang I der Richtlinie verlangten Hinweise auf Leitfaden und Fahrweise/Treibhausgas (Punkte 5 und 6) könnten noch ergänzt werden.

In **Ziff. 2.2** muss genau festgelegt werden, in welchen Einheiten und mit welcher Genauigkeit die Vorgaben und die Resultate anzugeben und zu berechnen sind. Ausserdem muss die Grenze zwischen den Kategorien A–G mathematisch genau festgelegt werden, da sonst Fehler in der Kategorieneinteilung vorprogrammiert sind. Die vorgeschlagene Kategorieneinteilung auf Basis von Verbrauch/Fahrzeuggrundfläche erachten wir grundsätzlich als fair. Sie bietet in der Tat eine gewisse Berücksichtigung des Nutzwertes eines Fahrzeuges. Eine Überprüfung hat gezeigt, dass auch grössere Fahrzeuge bei diesem System eine Chance haben, eine gute „Note“ zu erhalten. Ein Nachteil ist, dass kompakte Stadtfahrzeuge weniger gut abschneiden. Wir sind aber der Meinung, dass für ein Energielabel (Warendeklaration) die Kategorieneinteilung in Übereinstimmung mit der EU und zeitgleich mit den wichtigsten Produktions- und Nachbarländern eingeführt werden muss.

In **Ziff. 2.3** lehnen wir die Erwähnung der Treibstoffkosten über 100'000 Kilometer aus folgenden Gründen ab:

- Bei durchschnittlicher Fahrleistung entsprechen 100'000 Kilometer einer Nutzungsdauer von rund sieben Jahren. Ein durchschnittlicher Käufer wechselt sein Auto jedoch alle zwei bis drei Jahre. Deshalb interessieren ihn die Treibstoffkosten auf 100'000 Kilometer nicht. Eine jährliche Kostenangabe (Basis 15'000 Kilometer pro Jahr) entspricht den Konsumenteninteressen wesentlich besser.
- Ein Vergleich der verschiedenen Fahrzeuge ist bereits auf Grund der vorhandenen Angaben (Treibstoffverbrauch in Liter pro 100 Kilometer, CO₂-Emissionen in g/km, Kategorie A–G) gewährleistet.
- Ausserdem entspricht die Annahme von sFr. 1.50 pro Liter nicht den Marktgegebenheiten.

Wir beantragen, die Treibstoffkosten für 15'000 Kilometer pro Jahr anzugeben und zugleich die Vorgabe für den Literpreis marktgerechter zu gestalten.

3. Angabe des Treibstoffverbrauchs (...)

Bemerkungen: Der in **Ziff. 3.1** genannte Begriff **Verkaufsdokumente** kommt in der Richtlinie 1999/94/EG nirgends vor und ist deshalb zu streichen. Wir beantragen, **Ziff. 3.1** so zu spezifizieren, dass in Inseraten, Anzeigen und Plakaten sowie in Radio- und TV-Werbung Verbrauchsangaben nur aufzuführen sind, falls Fahr- und Motorleistungen das Hauptwerbeargument darstellen. Die Prospekte werden von der Automobilindustrie, abgesehen von der schwarz/weissen Sprachversion, für internationale Verwendung gestaltet und produziert. Ein länderspezifischer Mehrfarbeneindruck der Verbrauchsdeklaration (Kategorien) wäre unverhältnismässig. Ein Kaufinteressent orientiert sich nämlich nicht nur über einen Prospekt, sondern primär aus der Preisliste – und erhält aus dieser alle nötigen Angaben und Vergleichsmöglichkeiten über den Verbrauch der Fahrzeugmodelle.

Die Kategorienbuchstaben A–G könnten in den Preislisten allenfalls schwarz/weiss eingedruckt werden. Ausserdem erachten wir insbesondere die Vorschrift in der Richtlinie 1999/94/EG, die Verbräuche der verfügbaren Modelle am Verkaufsort auf einer Tafel im Format 70x50 cm anzugeben, als nicht zeitgemäss. Nach dem Entwurf vom 16.10.2001 einer Verordnung über Verbraucherinformationen des EU-Mitgliedes Deutschland können die Daten-/Preisblätter und die Tafeln am Verkaufsort auch durch Bildschirmanzeige dargestellt werden. Auf Grund der grossen PC-Dichte in der Schweiz fordern wir, die Verordnung so zu ändern, dass bei einer Bildschirminformation auf die genannten Tafeln verzichtet werden kann. Zudem ist eine Bildschirminformation wesentlich einfacher zu aktualisieren als gedruckte Plakate (Zeit- und Kostenvorteil).

Zu **Ziff. 3.2:** Gemäss Preisbekanntgabeverordnung müssen ausgestellte Waren, also auch zum Verkauf stehende Neuwagen, mit Preisanschriften versehen werden. In der Autobranche hat sich das in dieser Stellungnahme bereits angesprochene Daten-/Preisblatt seit Jahren bestens bewährt. Nachdem die Daten-/Preisblätter – mit der erwähnten Anpassung – alle Vorgaben von Anhang I der Richtlinie 1999/94/EG erfüllen, schlagen wir vor, **die Bewertung mit den Kategorien A–G gemäss beiliegendem Beispiel in die Daten-/Preisblätter zu integrieren**, wobei eine Mindesthöhe für die grafische Darstellung der Kategorien vorgeschrieben werden könnte. Realistisch wäre eine Gesamthöhe von etwa 6 cm für die 7 Pfeile. Dadurch würde zudem verhindert, dass die für die Identifikation des Fahrzeugs notwendigen Angaben doppelt aufgeführt werden müssen (einmal auf dem Preisblatt und einmal auf der Warendeklaration). Unser Lösungsvorschlag vergrössert die Transparenz der für die

Konsumenten wichtigen Angaben: Preis, Technische Daten und Energieverbrauch. Damit würde die an Ausstellungsfahrzeugen auf den Kaufinteressenten zukommende Datenvielfalt überblickbarer und auf ein einziges Blatt im Format A4 beschränkt. Aus praktischen Gründen müsste eine Möglichkeit geschaffen werden, die farbigen Pfeile durch Pfeile in verschiedene Graustufen zu ersetzen – nicht jeder Garagist hat einen Farbdrucker.

Zu **Ziff. 3.3**: Die Bewertung soll in einem Leitfaden aufgeführt werden. Dieser Leitfaden müsste durch das BFE in Auftrag gegeben und finanziert werden. Je nach Auflage kann dieser Leitfaden mit beträchtlichen Kosten verbunden sein. Die TCS-Broschüre „Treibstoffverbrauch“ nimmt zwischenzeitlich die Stelle des Leitfadens ein. Diese Broschüre enthält schon seit Jahren eine Bewertung und wird gemäss einer Vereinbarung zwischen auto-schweiz und TCS allen Markenvertretern kostenlos zur Verfügung gestellt.

IV. Schlussbemerkungen

Mit der Einführung eines Energielabels sind nicht zuletzt folgende Arbeiten verbunden:

- Die Berechnung und Zuordnung der Kategorien A–G für 44 Marken mit über 300 Grundmodellen und mehr als 2'500 Varianten.
- Die Produktion des Energielabels bzw. Schaffung entsprechender EDV-Vorlagen.
- Die Produktion des Leitfadens.
- Die Information und Einführung bei rund 4'500 Markenvertretern.

Diese Arbeiten bedingen eine Vorlaufzeit von mindestens einem halben Jahr. Ausserdem ergibt es am meisten Sinn, die Warendeklaration auf einen Wechsel des Modelljahrs (jeweils im Herbst) einzuführen.

Die gestellten Forderungen betreffend die Preislisten und die Anschrift der ausgestellten Fahrzeuge sind in der Schweiz bereits weitgehend erfüllt. – Ganz im Gegensatz zu den meisten EU-Mitgliedstaaten, wie die letzte Internationale Automobilausstellung IAA in Frankfurt einmal mehr gezeigt hat. Der Bund sollte nur Massnahmen anordnen, die dem neusten technischen Stand entsprechen, betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll und tragbar sind. Dabei sind internationale Vorschriften und Entwicklungen sowie die von der Automobilbranche bisher erbrachten Leistungen stets mit zu berücksichtigen. Im weiteren sollte der Bund die künftigen Anstrengungen und Leistungen, die die Automobilbranche und die Strassenbenutzerorganisationen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit unternehmen und erbringen, ideell und finanziell verstärkt honorieren und unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerischer Strassenverkehrsverband FRS

Der Generalsekretär

Hans Koller